

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Rückweiler vom 13. Juni 2019**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.12.2007 außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Rückweiler, den 23. Mai 2019



(Lutz Altekrüger)  
Ortsbürgermeister

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

### **I. Reihengrabstätten**

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte (Erdbestattung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene                     |            |
|    | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | 75,00 €    |
|    | b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an  | 150,00 €   |
| 2. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (Grabfeld 1 Urne) inklusive Liefern und Verlegen von Tretplatten/Split                             | 300,00 €   |
| 3. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (Grabfeld 2 Urnen) inklusive Liefern und Verlegen von Tretplatten/Split                            | 400,00 €   |
| 4. | Überlassung eines Urnenstelengrabes einschl. der Pflege für die Dauer der Ruhezeit   | 600,00 €   |
|    | -Beschaffung und Anbringung des Namensschildes in Absprache mit der Ortsgemeinde-  | 400,00 €   |
| 5. | Liefern u. Verlegen von Tretplatten als Grabbegrenzung für Reihengrabstätten (Erdbestattung) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr | 160,00 €   |
| 6. | Überlassung einer Rasengrabstätte einschl. der Pflege für die Dauer der Ruhezeit   | 1.600,00 € |

### **II. Gemischte Grabstätten**

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | Beisetzen einer Urne in einem Reihengrab (Mindestruhezeit noch 15 Jahre)      | 150,00 € |
| 2. | Beisetzen einer Urne in einem Reihenrasengrab (Mindestruhezeit noch 15 Jahre) | 300,00 € |

### **III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für |          |
|    | aa) eine Einzelgrabstätte   | 225,00 € |
|    | bb) eine Doppelgrabstätte   | 450,00 € |
|    | cc) jede weitere Grabstätte   | 225,00 € |

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 2. | Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen<br>je Jahr für   |          |
|    | aa) eine Einzelgrabstätte  | 20,00 €  |
|    | bb) eine Doppelgrabstätte  | 40,00 €  |
|    | cc) jede weitere Grabstätte  | 20,00 €  |
| 3. | Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts des Nutzungs-<br>rechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen<br>Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben. |          |
| 4. | Liefern und Verlegen von Tretplatten als Grabbegrenzung  | 160,00 € |

#### **IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

Die Grabanfertigung lässt die Gemeinde durch Dritte ausführen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **VI. Benutzung der Leichenhalle**

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | Für die Benutzung werden bei jeder Aufbahrung eines Ver-<br>storbenen erhoben           | 100,00 € |
| 2. | Dauert die Benutzung länger als 4 Tage, so werden für<br>jeden angefangenen Tag erhoben | 25,00 €  |
| 3. | Für das vorübergehende Einstellen werden je Tag erhoben                                 | 25,00 €  |
| 4. | Für die Benutzung der Leichenhalle werden ohne Aufbahrung<br>eines Verstorbenen erhoben | 50,00 €  |